

Informationen zum Wertpapiergeschäft der Oberbank AG Niederlassung Deutschland

Oberbank AG Niederlassung Deutschland
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München
www.oberbank.de
Telefon: +49 (0)89 / 559 89 - 0
Telefax: +49 (0)89 / 594807
eMail: M1@oberbank.de



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationen über die Oberbank AG und ihre Dienstleistungen	3
Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde	3
Kommunikation	3
Von der Bank angebotene Dienstleistungen	4
Anlageberatung	4
Portfoliomanagement	4
Produktpalette	4
- Anleihen	4
- Aktien	5
- Investmentfonds	5
- Zins- und Währungsderivate	5
Beratungsfreies Geschäft	5
Execution Only (= reines Ausführungsgeschäft)	5
Berücksichtigung des Zielmarkts	5
Gesprächsdokumentation	6
Kostentransparenz	6
Mehr Transparenz bei Durchführung von Geschäften	6
Information über Zuwendungen	6
Investmentfondsgeschäft	7
- Ankauf und Verkauf von Investmentfonds	7
- Bestand an Investmentfonds	7
- Unterstützung seitens der Fondsgesellschaft	7
Strukturierte Produkte/Zertifikate	7
- Unterstützung seitens der Emissionshäuser	7
Unterstützende Sachleistungen	8
Beschwerden	8
Beschwerdebearbeitung	8
Informationen über die Kundeneinstufung	10
Information zu Interessenkonflikten	11
Information zum Schutz des Kundenvermögens	12
Verwahrung	12
Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	14
Einlagensicherung	14
Anlegerentschädigung	14
Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung	15
Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	16

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Gemäß § 83 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten:

Oberbank AG
Niederlassung Deutschland
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München
www.oberbank.de
Telefon: +49 (0)89 / 559 89 - 0
Telefax: +49 (0)89 / 594807
eMail: M1@oberbank.de

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Oberbank AG wurde 1869 gegründet und besitzt eine Vollbankkonzession nach dem österreichischen Bankwesengesetz (BWG), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, erteilt wurde.

Die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland wurde der Oberbank AG am 06.06.1990 erteilt. Im August 1990 wurde der Betrieb von Bankgeschäften in Deutschland aufgenommen. Seit 1998 firmiert die Oberbank AG als Niederlassung Deutschland. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Niederlassung Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de).

Kommunikation

Die Kunden haben die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per eMail in deutscher oder englischer Sprache während der Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren.

Die Kunden können WP-Aufträge persönlich oder schriftlich (per Brief) in deutscher Sprache übermitteln. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung telefonisch möglich.

Die Bank unterliegt der gesetzlichen Verpflichtung, sämtliche Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufzuzeichnen und gespeichert zu halten. Kopien dieser Aufzeichnungen stehen den Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland übermittelt den Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand ihres Auftrages. Den Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrages von einer dritten Person erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der vollständigen Daten eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

Von der Bank angebotene Dienstleistungen

Wertpapiergeschäft mit Privatkunden und professionellen Kunden erfolgt in der Oberbank AG Niederlassung Deutschland nur auf Basis eines gültigen Anlegerprofils. Denn nur ein vollständiges Anlegerprofil versetzt unsere Berater in die Lage, im besten Kundeninteresse zu beraten und Produkte zu empfehlen, die geeignet und angemessen sind. D. h. Produkte, die der Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Anlagezielen der Anleger entsprechen.

Daher ist es besonders wichtig, dass die Angaben auf dem Anlegerprofil richtig, vollständig und aktuell sind.

Anlageberatung

Die Oberbank erbringt die Dienstleistung der Anlageberatung im Wertpapiergeschäft nicht unabhängig. In der Anlageberatung haben wir daher den Fokus auf Finanzinstrumenten, die von Entitäten emittiert werden, die in enger Verbindung zur Oberbank stehen bzw. die durch die Oberbank selbst emittiert werden. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch eine Palette an Fremdprodukten.

Wir haben den Anspruch, das „richtige Produkt“ zum „richtigen Kunden“ zu bringen. Wesentliche Aspekte sind hierbei die Diversifikation des Kundendepots, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Risikobereitschaft und -tragfähigkeit („Geeignetheit“). Die hierzu nötigen Kundenangaben werden vom Wertpapierberater über die sog. Interne Dokumentation erhoben. Diese Angaben sind bei Änderung bzw. längstens nach drei Jahren touristisch zu aktualisieren. Nunmehr sind auch die Produkthersteller verpflichtet zu definieren, für welche Kunden ein Wertpapierprodukt geeignet ist (= Zielmarkt).

Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland führt nach Abschluss der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der „Geeignetheit“ der empfohlenen Finanzinstrumente, die auf Ihrem Oberbank Depot verwahrt sind, durch.

Als nicht unabhängig beratende Bank können wir Vorteile von Dritten erhalten – vorausgesetzt, dass der Vorteil mit einer Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zusammenhängt und die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert. Sofern wir Vorteile erhalten, werden wir Ihnen diese offenlegen. Jährlich im Nachhinein erhalten Sie eine Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen Vorteile. Vorteile sind Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen. Nichtmonetäre Zuwendungen sind beispielsweise Marktkommentare, Schulungsangebote und Ähnliches, die die Oberbank AG Niederlassung Deutschland von dritten Produktanbietern erhält.

Portfoliomanagement

Ab einer definierten Betragsgröße bieten wir das individuelle Portfoliomanagement (iPM) an. iPM ist eine Vermögensverwaltung auf Vollmachtbasis. Die genaue Ausgestaltung wird vertraglich vereinbart. Im Rahmen des Portfoliomanagements nehmen wir – mit Ausnahme von geringfügigen nichtmonetären Zuwendungen – keine Vorteile von Dritten, beispielsweise Produktanbietern, an. Geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen von Dritten können beispielsweise in Form von Marktinformationen oder durch Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Schulungen erfolgen.

Produktpalette

Anleihen

Die Oberbank berät bzw. informiert regelmäßig über verfügbare Anleihen vorwiegend aus nachstehenden Kategorien: Anleihen der Oberbank AG und der Bayerischen Landesbank.

Aktien

Die Oberbank bietet auch (bestimmte) Einzelaktien an. Im Beratungsgeschäft bieten wir mit der „Oberbank Fokusliste Aktien“ eine Auswahl internationaler Aktien mit solidem Geschäftsmodell, solider finanzieller Ausstattung und adäquater Bewertung an.

Investmentfonds

Investmentfonds spielen in der Anlageberatung der Oberbank eine elementare Rolle. Das Prinzip der Diversifikation bzw. die Möglichkeit, mit kleineren Anlagebeträgen zu günstigen Kosten eine globale Streuung vornehmen zu können und den Status eines Sondervermögens zu besitzen, gibt es bei keinem anderen Anlageprodukt.

Im Bereich der Investmentfondsberatung setzen wir den Schwerpunkt auf die Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., an dieser Gesellschaft hält die Oberbank AG eine Beteiligung von ca. 20 %. Ergänzt wird das Angebot durch eine Auswahl an Fremdfonds.

Zins- und Währungsderivate

Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland bietet ihren Kunden auch außerbörsliche Produkte im Bereich der Zins- und Währungsabsicherung an (Zinsswaps, Zinscaps, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen usw.). Diese stellen bilaterale Verträge zwischen den Vertragspartnern dar und sind nicht an einer Börse gehandelt. Da diese Produkte Finanzinstrumente darstellen, bestehen ebenso die gesetzlichen Verpflichtungen zur Gesprächsdokumentation und Kostenauskunft (siehe nachstehend). Eine Ausnahme zu dieser Anwendbarkeit bildet nach aktueller Auffassung das Devisentermingeschäft, vorausgesetzt es wird zu Absicherungszwecken verwendet.

Beratungsfreies Geschäft

Die Produktangebote, die in der Anlageberatung zur Verfügung stehen, stehen weitestgehend auch im beratungsfreien Geschäft zur Verfügung.

Ausnahmen stellen Produkte dar, die ausschließlich im Beratungsgeschäft vertrieben werden dürfen.

Execution Only (= reines Ausführungsgeschäft)

Wird in der Oberbank AG Niederlassung Deutschland nicht angeboten.

Berücksichtigung des Zielmarkts

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigen wir auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produkthersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produkthersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigen wir vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarktes befindet.

Gesprächsdokumentation

Sie erhalten vor jedem Beratungsgeschäft ein Beratungsprotokoll sowie eine Kostenauskunft. Im Beratungsgeschäft wird mit dem Beratungsprotokoll dokumentiert, wie die angebotenen Finanzinstrumente zu Ihren Zielen und Bedürfnissen passen. Im beratungsfreien Geschäft wird dokumentiert, inwieweit dieses Geschäft Ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessen ist.

Bei bestimmten Wertpapieren sind zusätzliche Produktinformationen (Basisinformationsblätter) erforderlich. Die Basisinformationsblätter sind von allen Produkthanbietern gleich ausgestaltet, damit haben Sie die Möglichkeit, die einzelnen Produkte zu vergleichen.

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots und Zeichnungsberechtigungen weisen wir Sie darauf hin, dass diese Dokumente jeweils dem Auftraggeber zugestellt werden.

Kostentransparenz

Vor jeder Wertpapiertransaktion erhalten Sie eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten und deren möglicher Auswirkung auf die Rendite des Wertpapiers. Die Kosten werden als absoluter Betrag und als Prozentsatz ausgewiesen.

Jährlich im Nachhinein erhalten Sie zudem eine Übersicht aller tatsächlich angefallenen Kosten. Die jeweils aktuellen Konditionen entnehmen Sie bitte dem Schalterausgang, der in jeder Oberbank Geschäftsstelle zur Verfügung steht.

Mehr Transparenz bei Durchführung von Geschäften

Kunden benötigen für die Durchführung von Wertpapier- oder Derivatgeschäften eine weltweite, eindeutige Identifikationsnummer.

Für eine eindeutige Identifikation von natürlichen Personen, nicht protokollierten Einzelunternehmern und Freiberuflern, um bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden einhalten zu können, wird eine sogenannte National-ID (National Identifier) verwendet. Die Zusammensetzung des National-ID ist nach Staatsbürgerschaft mittels unterschiedlich definierter persönlicher Daten vorgesehen.

Juristische Personen benötigen für diese Geschäfte eine eindeutige internationale Identifikationsnummer, den sogenannten LEI (Legal Entity Identifier). Für die Vergabe dieser Nummer ist in Deutschland beispielsweise der Bundesanzeiger Verlag zuständig. Jede juristische Person muss den LEI selbst beantragen.

Information über Zuwendungen

Wir bieten Ihnen vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstützen wir Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebots ist für uns mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen wir sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Die Oberbank AG erhält oder gewährt folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die Oberbank sowohl „hauseigene“ Fonds, das sind Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., als auch „fremde“ Fonds diverser Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die Oberbank eine Beteiligung.

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds:

Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der sogenannte Ausgabeaufschlag an, dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie der Produktinformation zum jeweiligen Fonds entnehmen.

Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds erhält die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft. Innerhalb eines Fonds verrechnet die Fondsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds eine Verwaltungsgebühr (= Management Fee) vom Fondsvermögen; ein Teil dieser Verwaltungsgebühr wird an die Bank als Bestandsprovision weitergegeben, die sich auf den durchschnittlichen Fondsbestand bezieht. Die Bandbreite bei den Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. beträgt 0,00% p.a. - 1,00% p.a. Bei Investmentfonds von Drittanbietern 0,00% p.a. - 1,00% p.a.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Produkten können jederzeit angefordert werden.

Unterstützung seitens der Fondsgesellschaft:

Zusätzlich erhalten wir von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. regelmäßig Unterstützung bei Vertriebsschulungen sowie aktuelle Unterlagen zu den Fonds und Marktkommentare. Zudem erhalten wir von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine jährliche Unkostenvergütung in Form eines Festbetrages pro im Bestand befindlicher Fonds – Wertpapierkennnummer.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Diese Produkte werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten, daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. den Sekundärmarkt; hier werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für Aktien- bzw. Anleihen- und Verkäufe verrechnet.

Unterstützung seitens der Emissionshäuser:

Die Produkthanbieter stellen uns regelmäßig Marktkommentare und Finanzanalysen zur Verfügung und unterstützen uns anlassbezogen mit Produktschulungen.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt die Bank Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

Beschwerden

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen zwischen Kunden und der Oberbank AG Niederlassung Deutschland vermittelt unsere interne Beschwerdestelle.

Wir legen großen Wert auf Kundenzufriedenheit und sind bestrebt, dass diese auch in Zukunft erhalten bleibt. Deshalb ist es uns wichtig, auch in Konfliktsituationen den persönlichen Kontakt aufrechtzuerhalten. Da eine zugeschlagene Tür niemandem etwas bringt und eine streitige Auseinandersetzung oft sehr aufwendig und kostspielig ist, steht Ihnen in solchen Fällen unsere Beschwerdestelle als neutrale Anlaufstelle zur Verfügung. Diese ist bestrebt, gemeinsam mit Ihnen, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Oberbank AG
Niederlassung Deutschland
Beschwerdestelle
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München
www.oberbank.de
Telefon: +49 (0)89 / 559 89 - 0
Telefax: +49 (0)89 / 594807
eMail: M1@oberbank.de

Die Inanspruchnahme unserer Beschwerdestelle ist für Sie kostenlos. In Kontakt treten können Sie mit uns entweder schriftlich, per eMail, per Fax oder telefonisch.

Beschwerdebearbeitung

Wir ersuchen Sie, Ihr Anliegen entsprechend zu konkretisieren und uns die zur Abklärung erforderlichen Informationen (z. B. Depotnummer, betroffene Filiale ...) und Unterlagen (z. B. Wertpapierabrechnung, eMail Ihres Beraters ...) zu übermitteln.

Ihre Beschwerde/Anfrage wird zeitnah behandelt bzw. an die jeweils zuständige(n) Stelle(n) im Haus zur Stellungnahme/Abklärung/Entscheidung/Bearbeitung weitergeleitet. Nach Vorliegen der erforderlichen Informationen wird Ihnen das Ergebnis mitgeteilt. Einfache Anfragen werden möglichst umgehend bearbeitet und binnen 24 Stunden (ausgenommen Wochenenden, Feiertage bzw. Bankfeiertage) ab Erhalt erledigt. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihrer Beschwerde/Anfrage erhalten Sie eine Rückmeldung.

Ist aus nachvollziehbaren Gründen (etwa Komplexität der Materie, hoher Rechercheaufwand, Abwesenheit der involvierten Person ...) eine fristgerechte Erledigung nicht möglich, so werden Sie von der Beschwerdestelle über diesen Umstand informiert.

Wir behalten uns vor, Ihre Anfrage in Briefform zu beantworten. Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns ein Identifikationsmerkmal (z. B. Depotnummer oder Adresse) bekannt geben, damit wir Sie eindeutig zuordnen können.

Darüber hinaus hat sich die Oberbank AG Niederlassung Deutschland folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung/Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169
ombudsmann@bdb.de

Informationen über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenparteien einzustufen.

Professionelle Kunden sind Kunden, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Professionelle Kunden nach dem **Gesetz** sind jedenfalls Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Fonds, Pensionsfonds, Verwaltungsgesellschaften von Fonds, Bund, Länder und große Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen

Weiterhin können Firmenkunden einen **Antrag** auf Einstufung als professioneller Kunde stellen, sofern sie in der Lage sind, ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen, die damit einhergehenden Risiken verstehen und zwei der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang
- Finanzinstrumente und Bankguthaben übersteigen € 500.000,-
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt

Professionelle Kunden genießen ein gegenüber Privatkunden herabgesetztes Schutzniveau. Beispielsweise wird der Geeignetheitstest nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest (Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen) nicht durchgeführt.

Professionelle Kunden sind verpflichtet, das Kreditinstitut über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten.

Professionelle Kunden können die Einstufung als **geeignete Gegenparteien** beantragen. Dies hat zur Folge, dass bei Geschäften, die die Ausführung von Geschäften für Kunden, den Handel für eigene Rechnung und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen beinhalten, gegenüber den geeigneten Gegenparteien die Wohlverhaltensregeln des Wertpapierhandelsgesetzes nur sehr eingeschränkt Anwendung finden. Bei der Erbringung von Anlageberatung und Vermögensmanagement sind geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden zu behandeln.

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind Privatkunden. Die **Privatkunden** genießen das höchstmögliche Schutzniveau.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen ist nicht möglich.

Information zu Interessenkonflikten

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU mitsamt ihren ergänzenden europarechtlichen Regelungen haben zu einer Neufassung des Wertpapierhandelsgesetzes geführt.

Im Sinne des Artikels 34 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 hat ein Kreditinstitut wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und diese dauerhaft umzusetzen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Interessenkonflikte können insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank, einschließlich mit der Bank verbundenen Unternehmen bzw. Konzerngesellschaften im Sinne des § 271 HGB oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften von eigenen Mitarbeitern der Bank oder zwischen Kunden untereinander entstehen.

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte dienen die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in der gegenständlichen Information zusammenfassend dargestellt werden.

Weiterhin dienen die Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter sowie etliche interne Vorschriften dazu, etwaige Interessenkonflikte zu verhindern, und sind integrierender Bestandteil der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten.

In diesem Zusammenhang hat die Oberbank AG vielfältige organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wesentliche Vorkehrungen sind dabei

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Oberbank zur Einhaltung der Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter,
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsennotierten Gesellschaften,
- die Nennung von über 4 %-Beteiligungen der Oberbank AG und deren Konzerngesellschaften an anderen börsennotierten Emittenten,
- die Verpflichtung zur Einrichtung eines konfliktvermeidenden Vergütungssystems für Mitarbeiter der Oberbank, sodass diesen daraus keine Anreize entstehen, Handlungen zum Nachteil der Kunden zu setzen,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Oberbank AG zur Meldung von Nebenbeschäftigungen, Unternehmensbeteiligungen sowie Organfunktionen,
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel,
- die Priorität von Kundeninteressen gegenüber dem Eigenhandel der Bank,
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet,
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten,
- der vertrauliche Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen.

Für die Überwachung und Einhaltung der genannten Bestimmungen ist die unabhängige Compliance-Stelle der Niederlassung Deutschland zuständig, welche ein tourlich geführtes Konfliktregister erstellt. Der Compliance-Stelle obliegt es auch, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Interessenkonflikte zu bewältigen. Meldungen sowie die nachprüfenden Kontrollen beim Auftreten von Interessenkonflikten werden von der Compliance-Stelle dokumentiert.

Sollten die dargelegten Grundsätze nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Oberbank den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass wir unsere eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen, an denen wir beteiligt sind, bevorzugt anbieten, sofern das Produkt für die Kunden geeignet und angemessen ist. Bei der Veranlagung von Kunden in eigenen Emissionen hat die Oberbank ein vom Interesse des Kunden abweichendes eigenes Interesse dahingehend, dass dieser Erwerb zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligung des Kunden und bei nachrangigen Emissionen zu einer Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin führen könnte. Die Oberbank wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung vornehmen und auch über geeignete Produkte anderer Anbieter informieren. Ziel der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten ist die Wahrung der Kundeninteressen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, um eine anleger- und anlagegerechte Beratung im Sinne des WpHG vorzunehmen.

Detailliertere Informationen können jederzeit bei der Compliance-Stelle unter folgender Adresse angefordert werden:

Oberbank AG Niederlassung Deutschland
Beschwerdestelle
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München
www.oberbank.de
Telefon: +49 (0)89 / 559 89 - 0
Telefax: +49 (0)89 / 594807
eMail: M1@oberbank.de

Information zum Schutz des Kundenvermögens

Verwahrung

Wertpapiere, die die Oberbank AG Niederlassung Deutschland für ihre Kunden zu verwahren hat, werden entweder bei der Bank selbst verwahrt oder an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind, an sogenannte Drittverwahrer, weitergeleitet. Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland haftet dem Kunden gegenüber für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ein eigenes Verschulden. Gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Übertragung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

In der Oberbank AG Niederlassung Deutschland gilt der Grundsatz, dass Kundenfinanzinstrumente und Eigenhandelsfinanzinstrumente getrennt gehalten werden. Diese Regelung gilt auch bei Drittverwahrern der Oberbank AG Niederlassung Deutschland, sowohl im Inland als auch im Ausland.

Im Inland erworbene Wertpapiere

Im Inland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig in Deutschland – üblicherweise bei einem von der Oberbank AG Niederlassung Deutschland beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Die Verwahrung erfolgt üblicherweise bei der Wertpapiersammelbank, der DZ Bank AG / Clearstream Banking Inland. Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Oberbank AG selbst oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft stattfinden. Werden Wertpapiere im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei einer Verwahrung in Deutschland kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Für die Überwachung und Einhaltung der genannten Bestimmungen ist die unabhängige Compliance-Stelle zuständig, welche ein tourlich geführtes Konfliktregister erstellt. Der Compliance-Stelle obliegt es auch, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden. Meldungen sowie die nachprüfende Kontrolle beim Auftreten von Interessenkonflikten werden von der Compliance-Stelle dokumentiert. Sollten die dargelegten Grundsätze nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Oberbank AG Niederlassung Deutschland den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass wir unsere eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen, an denen wir beteiligt sind, bevorzugt anbieten, sofern das Produkt für die Kunden geeignet und angemessen ist. Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung vornehmen und auch über geeignete Produkte anderer Anbieter informieren. Ziel der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten ist die Wahrung der Kundeninteressen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, um eine anleger- und anlagegerechte Beratung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes vorzunehmen.

Detailliertere Informationen können jederzeit bei der Beschwerdestelle unter folgender Adresse angefordert werden:

Oberbank AG
Niederlassung Deutschland
Beschwerdestelle
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München
www.oberbank.de
Telefon: +49 (0)89 / 559 89 - 0
Telefax: +49 (0)89 / 594807
eMail: M1@oberbank.de

Im Ausland erworbene Wertpapiere

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig im Ausland – bei einem von der Oberbank AG sorgfältig ausgewählten Drittverwahrer – verwahrt. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Oberbank AG Niederlassung Deutschland auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Deutschland geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellte Wertpapiere im Ausland sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden.

Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechte

Der Oberbank AG Niederlassung Deutschland steht insbesondere gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Wertpapieren des Kunden zu. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (Oberbank AG) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Oberbank AG unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des österreichischen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Die Oberbank AG ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, A-1010 Wien.

Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland ist ergänzend der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken angeschlossen.

Einlagensicherung

Einlagen, das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern (z. B. Gehaltskonten, Kapitalsparbücher, Wertpapierverrechnungskonten oder Festgelder) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen, sind pro Einleger und pro Kreditinstitut bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000.- gesichert. Wertpapiere fallen nicht unter die Einlagensicherung.

Detaillierte Informationen zur Einlagensicherung finden Sie im „Informationsbogen für den Einleger“, der auf der Homepage der Oberbank AG Niederlassung Deutschland (www.oberbank.de) unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ eingesehen werden kann.

Anlegerentschädigung

Nach deutschem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die Ausnahmen werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung in § 3 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnEntG).

Nicht entschädigt werden:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z. B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z. B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefen oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftenden Gesellschaftern, Rechnungsprüfern der Bank und Personen, die mindestens 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiterhin sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 271 HGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u. Ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf das Anlegerentschädigungsgesetz, das wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird.

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, **BRRD**) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilsinhaber an und Gläubiger von Banken auswirken.

Die BRRD wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (SAG). Das SAG ist mit 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Deutschlands. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nichteuropäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder ungedeckte Einlagen halten.

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Auf der europäischen Ebene ist für die einer direkten EZB-Aufsicht unterstehenden Banken eine europäische Abwicklungsbehörde – das Single Resolution Board (SRB, deutsch Einheitlicher Abwicklungsausschuss) – neu eingerichtet worden. Für die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen wird sich diese zwar der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden bedienen, die wesentlichen Entscheidungen werden jedoch durch die europäische Abwicklungsbehörde getroffen. Als nationale Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgesehen worden. Die BaFin ist in Deutschland überdies für die nicht durch die EZB beaufsichtigten Banken (sogenannte nicht systemrelevante Banken) als Abwicklungsbehörde zuständig.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und BaFin unterschieden.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall der betroffenen Bank wurde durch die Abwicklungsbehörde festgestellt. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt (z. B. die von Basel III geforderten Mindestkapitalquoten nicht einhält).
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Das Instrument des sogenannten Bail-in (auch als Gläubigerbeteiligung bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente und übrige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das Instrument der Unternehmensveräußerung: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- Das Instrument des Brückeninstituts: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften (Abbaueinheit) übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, den Fälligkeitszeitpunkt oder den Zinssatz der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente zu Lasten des Gläubigers zu ändern. Ferner kann die Abwicklungsbehörde durch eine behördliche Anordnung die Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen veranlassen. Auch

können Kündigungsrechte einer Vertragspartei vorübergehend ausgesetzt werden. Überdies kann die Durchsetzung von Sicherungsrechten abgesicherter Gläubiger ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Verlusttragungskaskade oder Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilshaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Verlusttragungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

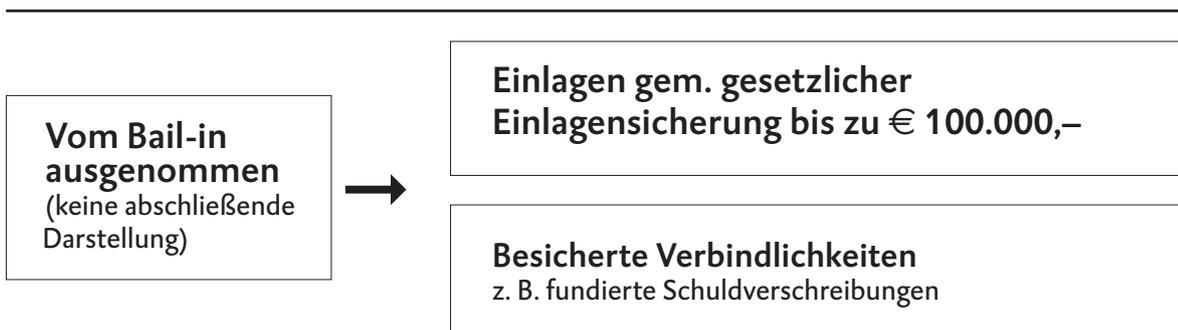
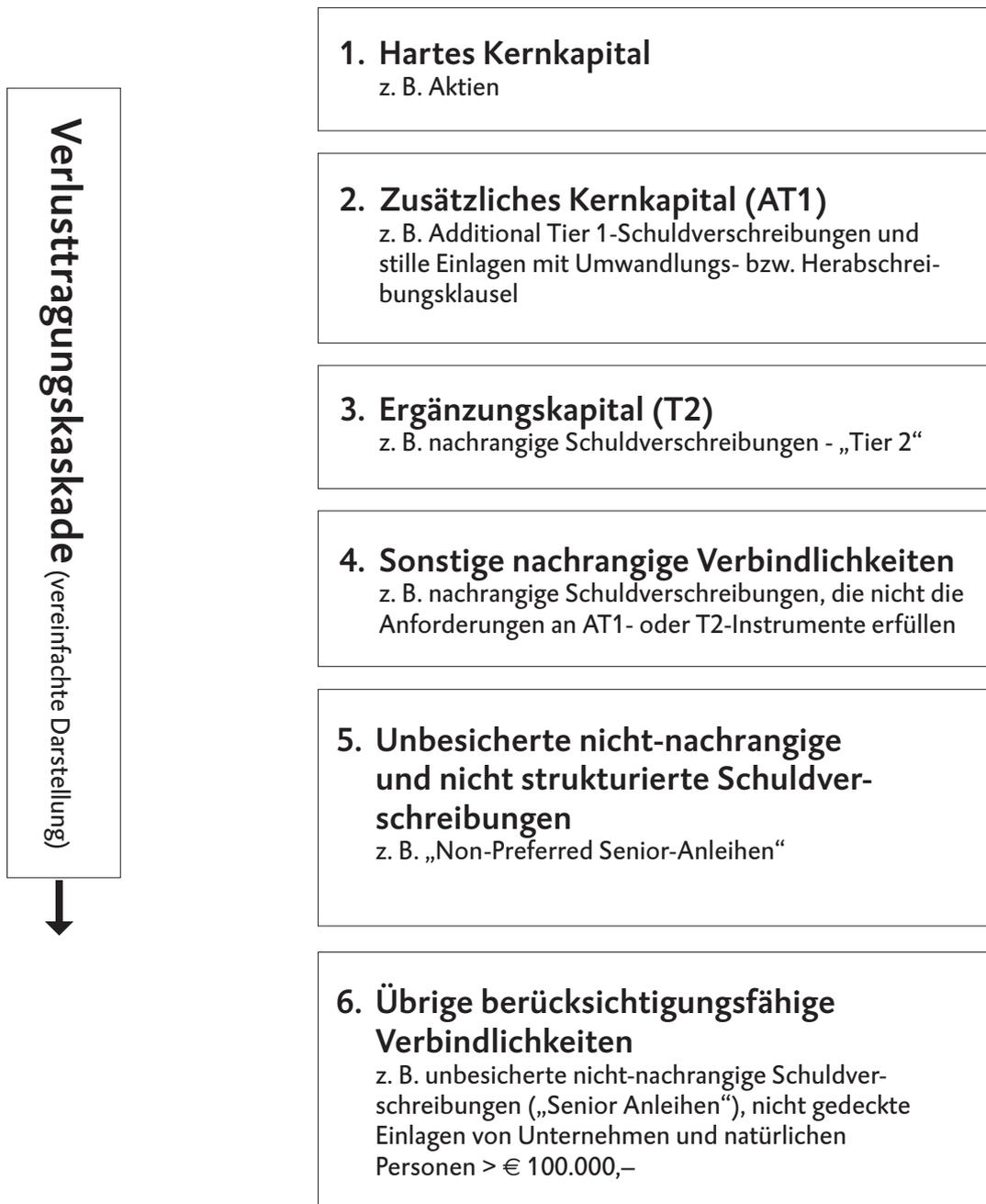
Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis € 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. fundierte Schuldverschreibungen, Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf welche der Bail-in angewendet wird, werden auch als **berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bezeichnet**.

In der Verlusttragungskaskade einer in Deutschland ansässigen Bank sind folgende Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilshaber der Bank (z. B. Inhaber von Aktien).
- (2) Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (z. B. Additional Tier 1 - Schuldverschreibungen).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen - „Tier 2“).
- (4) In der Verlusttragungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Danach folgen die Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln** („Non-Preferred Senior-Anleihen“), bei denen explizit auf den niedrigeren Rang gegenüber sonstigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten hingewiesen wurde.
- (6) Zuletzt folgen in der Verlusttragungskaskade die **übrigen berücksichtigungs-fähigen Verbindlichkeiten** (z.B. unbesicherte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen - „Senior-Anleihen“) sowie **nicht gedeckte Einlagen** von Unternehmen und natürlichen Personen).

Es gilt somit folgende dargestellte Verlusttragungskaskade (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:



Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilseigner und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, **SRF**). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Wo kann ich mich noch informieren?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Informationen zu den in Deutschland geltenden Sanierungs und Abwicklungsregeln auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/SanierungAbwicklung/sanierung_abwicklung_node.html).

Oberbank AG Niederlassung Deutschland
Oskar-von-Miller-Ring 38, 80333 München
www.oberbank.de
Telefon: +49 (0)89 / 559 89 - 0
Telefax: +49 (0)89 / 594807
eMail: M1@oberbank.de

Stand: 03/19

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich bei den gegenständlichen Informationen um gesetzlich vorgeschriebene Informationen handelt, welche laufend aktualisiert auf der Homepage der Oberbank AG Niederlassung Deutschland, www.oberbank.de, unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ / „MiFID“ zur Verfügung stehen. Unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ sind auch alle sonstigen wesentlichen Informationen für die Anleger zu finden.

Jetzt Newsletter abonnieren unter oberbank.at/newsletter

Oberbank App
downloaden!



Preis-/Leistungsverzeichnis (01.12.2017)

Preise für Wertpapierdienstleistungen

I. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

1. An- und Verkauf

1.1 Transaktionsentgelt

	% vom Kurswert	mindestens
Aktien/ETFs/Zertifikate	1,0	EUR 30,00
Optionsscheine	1,0	EUR 30,00
Renten	0,5	EUR 30,00
Wandelanleihen	1,0	EUR 30,00
Optionsanleihen	1,0	EUR 30,00
Genüsse	1,0	EUR 30,00
Investmentfonds zum jeweiligen Ausgabe-/Rücknahmepreis.		
Bei Ausführungen im Ausland zuzüglich eventuell anfallender fremder Spesen und Devisencourtage.		

1.2. Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird das Minimum ab der zweiten Teilausführung nicht mehr berechnet.

1.3. Fremde Börsenspesen

a.	Inland	auf Anfrage
b.	Ausland	auf Anfrage

2. Vormerkung von Aufträgen

a.	Erteilung eines limitierten Auftrages	EUR 5,00
b.	Änderung eines Auftrages (z.B. Limit, Gültigkeit)	EUR 5,00

3. Sonstiges

- a. Bezugsrechte sind bis zum Gegenwert von EUR 250,00 provisionsfrei, darüber berechnen wir 1% vom Kurswert, mindestens EUR 30,00.
- b. Bei Ausübung von Wandelanleihen berechnen wir 1 % vom Kurswert Wandlungspreis, mindestens jedoch EUR 30,00, zuzüglich fremde Spesen.
- c. Trennung der Optionsanleihe von CUM in EX erfolgt kostenfrei.
- d. Bei der Ausübung von Optionsscheinen berechnen wir 1 % vom Kurswert, mindestens jedoch EUR 30,00, zuzüglich fremde Spesen.
- e. Der Ankauf oder der Verkauf von effektiven Stücken am Schalter wird nicht angeboten.

II. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

(Die nachfolgend genannten Preise für Dienstleistungen verstehen sich inkl. Umsatzsteuer und etwaiger Versicherungsspesen)

1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

(Die Berechnung erfolgt inkl. 19% USt. vom Kurswert - halbjährlich zum 30.06. und 31.12. im Nachhinein)

Hauseigene Produkte	.
Oberbank Anleihen	0,075% vom Kurswert, mind. EUR 5,00 p.a.
Oberbank Aktien	0,075% vom Kurswert, mind. EUR 5,00 p.a.
3 Banken Generali Fonds	0,15% vom Kurswert, mind. EUR 5,00 p.a.
Sammelverwahrung	0,15% vom Kurswert, mind. EUR 5,00 p.a.
Wertpapierrechnung	0,42% vom Kurswert, mind. EUR 17,85 p.a.
Streifbandverwahrung	0,42% vom Kurswert, mind. EUR 17,85 p.a.
Mindestpreis pro Depot	EUR 30,94 p.a.

Verwahrung der Oberbank Papiere und der Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. erfolgt über die Oberbank AG Linz.

Fremde Investmentfonds (Direktgeschäft) werden bei attrax S.A. Luxembourg verwahrt.

Alle übrigen Wertpapiere werden bei der DZ Bank AG in Frankfurt verwahrt.

Bei unterjährig Schließungen berechnen wir für jeden angefangenen Monat 1/12 Depotgebühr.

Übertrag von Wertpapieren zu Lasten des Depots:

a.	Überträge innerhalb der Oberbank	spesenfrei
----	----------------------------------	------------

b.	Wertpapierüberträge zugunsten eines Depots bei einem anderen Verwahrer	kostenfrei zuzüglich fremder Spesen
c.	Wertpapierüberträge aus Anlass einer Depotschließung	kostenfrei zuzüglich fremder Spesen

2. Kapitalveränderungen

a.	Junge Aktien	1,0% vom Kurswert, mindestens EUR 30,00
b.	Options- und Wandelanleihen	1,0% vom Kurswert, mindestens EUR 30,00
c.	Genüsse	1,0% vom Kurswert, mindestens EUR 30,00

Ein- und Auslieferung effektiver Stücke

wird nicht angeboten

Inkasso von Kupons, Dividendenscheinen und fälligen Wertpapieren

a.	Sofern im Depot befindlich	gebührenfrei
b.	zur effektiven Einlieferung	wird nicht angeboten
c.	Eigene Wertpapiere	gebührenfrei

3. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien

Umschreibung von Namensaktien	EUR 5,00
-------------------------------	----------

Anhang
zu Nr. 2 der Sonderbedingungen für
Wertpapiergeschäfte

Ausführungsgrundsätze
Privatkunden
gem. § 57 WpHG
(„Kunden“)

November 2017

Ausführungsgrundsätze der Bank für Privatkunden

Die Bank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

I. Festpreisgeschäfte

Sofern die Bank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gem. Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die Angaben in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft abschließt.

Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die Kriterien

- Preis des Finanzinstruments,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- Umfang des Auftrags,
- Art des Auftrags
- sowie qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags und des Finanzinstruments wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen gewichtet.

Kriterium	Gewichtung ¹
Preis	45 %
Kosten	40 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	15 %

Fremde Finanzinstrumente:

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können Sie unter www.dzbank.de einsehen.

Finanzinstrumente der Oberbank AG und der 3 Banken-Generali Investment-GmbH:

Die Bank führt Kundenaufträge in diesen Finanzinstrumenten entweder als Kommissions- oder als Festpreisgeschäft aus (siehe Anlage Tabelle).

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die aktuelle Liste der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Kommissionsgeschäft abschließt und zur Ausführung weiterleitet.

III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Bank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes (z. B. regulierter Markt an deutschen

¹ Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

Börsen, eines multilateralen Handelssystems [z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen] oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden.

IV. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

V. Rücknahme bankeigener Inhaberschuldverschreibungen

Die Rücknahme bankeigener Inhaberschuldverschreibungen erfolgt im Festpreisgeschäft bzw. im Kommissionsgeschäft.

Ihre

Oberbank AG
Niederlassung Deutschland

Anlage

Anlage

Tabelle: Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts			
	Kommission	DZ BANK AG*	
Oberbank (St., VZ.)	Kommission	Oberbank AG Linz	Wiener Börse
Schuldtitle			
Schuldverschreibungen			
	Kommission	DZ BANK AG*	
Oberbank AG	Festpreis	Oberbank AG Linz	Oberbank AG Linz
Oberbank AG (Erg./Nachr.)	Festpreis (Emission)	Oberbank AG Linz	Oberbank AG Linz
	Kommission (nach Emission)	Oberbank AG Linz	Wiener Börse
Geldmarktinstrumente			
Zinsderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
Kreditderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
Währungsderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
Strukturierte Finanzprodukte			
Aktienderivate			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			
Verbriefte Derivate			
Optionscheine und Zertifikate			
	Kommission	DZ BANK AG*	
Sonstige verbrieft Derivate			
Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten			
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind			

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
Differenzgeschäfte			
Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds, exchange traded notes und exchange traded commodities)			
	Kommission	DZ BANK AG*	
Emissionszertifikate			
Sonstige Instrumente			
Bezugsrechte**			
	Kommission	DZ BANK AG*	
Oberbank AG	Kommission	Oberbank AG Linz	Wiener Börse
3-Banken-Generali-Fonds			
	Festpreisgeschäft	Oberbank AG Linz	Oberbank AG Linz
Oberbank AG, Derivate			
OTC-Derivate	Festpreisgeschäft	Oberbank AG Linz	Oberbank AG Linz
SWAPs	Festpreisgeschäft	Oberbank AG Linz	Oberbank AG Linz
Geldmarkt	Festpreisgeschäft	Oberbank AG Linz	Oberbank AG Linz

Tabelle: Wertpapierfirmen
(Stand: 03.01.2018)

Wertpapierfirmen
DZ BANK AG
Oberbank AG Linz

*Wertpapierfirmen

**Siehe auch § 15 der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft